

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)

(Fassung vom 25.06.2024)

Enseleit

HOTELMANAGEMENT
Individuell wie Ihr Haus

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge, Beratungen sowie insgesamt alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber(s) – in der Folge kurz AG – werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, sofern wir diesen im Einzelfall nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Wir sind nicht verpflichtet, allfälligen AGB des AG zu widersprechen und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird. Wir erklären, ausschließlich auf Grundlage unserer AAB zu kontrahieren; mit jedem uns erteilten Auftrag bzw. abgeschlossenen Beratungsvertrag anerkennt der AG, dass ausschließlich die gegenständlichen AAB maßgeblich sind.

(2) Die AAB gelten jeweils in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hatten.

Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: allfällige Sondervereinbarungen, sofern diese ausdrücklich schriftlich getroffen wurden, unsere AAB, allfällige gesetzliche Normen.

(3) Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese AAB in dem Umfang, in dem ihnen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 2 Beratungsvertrag – Leistungsumfang – Angebot

(1) Der Umfang und die Dauer der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem zwischen uns und dem AG abzuschließenden Beratungsvertrag. Nachträgliche Änderungen sind nur gemeinsam möglich und bedürfen der Schriftform.

(2) Der AG erklärt mit Unterfertigung des Beratungsvertrages, dass ihm bewusst und bekannt ist, dass die Umsetzung der von uns empfohlenen Maßnahmen in seiner alleinigen Verantwortung liegt, dass Grundlage für die von uns empfohlenen Maßnahmen die uns vom AG zur Verfügung gestellten Informationen (Unternehmenskennzahlen, Budget, Vorausrechnungen, etc.) sind und wir auf die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten vertrauen.

Der AG ist verpflichtet, uns alle für die Ausführung des Beratungsvertrages relevanten Informationen kostenfrei, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Ändern sich nach der Auftragserteilung für die Erbringung der Beratungsleistung maßgebliche oder relevante Daten, ist der AG verpflichtet, uns darüber umgehend zu informieren. Der AG ist weiters verpflichtet uns – jederzeit auch kurzfristig – für Auskünfte, Informationen etc. zur Verfügung zu stehen und seine Mitarbeiter anzuleiten, dies ebenfalls zu tun.

(3) Allfällige Aufträge von uns an Mitarbeiter des AG, bestimmte Leistungen zu erbringen (bzw. Fotokopieren, Mailversand, Telefonate etc.) begründen keinesfalls ein Arbeitsverhältnis und auch keine Entgeltlichkeit der zu erbringenden Leistung. Der AG ist vielmehr verpflichtet – sofern einzeln Leistungen vor Ort erbracht werden – die notwendige Infrastruktur kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) Gegenstand unserer Leistungserbringung sind niemals Beratungen in rechtlicher und/oder steuerlicher Hinsicht. Die Leistungserbringung erfolgt gemäß dem Inhalt des abgeschlossenen Beratungsvertrages in Form von mündlichen oder schriftlichen Handlungsempfehlungen, zu setzenden Maßnahmen, allenfalls auch Stellungnahmen.

(5) Alle Angebote zum Abschluss eines Beratungsvertrages gelten als freibleibend und sind längstens 30 Tage gültig. Angebote sind nur dann kostenfrei, wenn dies im Vorfeld ausdrücklich zugesagt oder vor der Angebotsstellung (schriftlich) vereinbart gewesen ist.

§ 3 Honorar – Aufrechnungsverbot – zusätzliche Aufwände

(1) Bei Erteilung des Auftrages ist allenfalls eine im Beratungsvertrag vereinbarte Anzahlung zu leisten.

(2) Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem Beratungsfortschritt in zu legenden Teilrechnungen. Die Rechnungen sind längstens binnen 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei auch unverschuldetem Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz verrechnet.

(3) Der AG kann mit eigenen Forderungen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht und von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

(4) Zusätzliche Aufwände gelten dann als ersatzfähig, wenn sie kausal für die zu erbringenden Beratungsleistungen gewesen sind und darüber Belege vorgelegt werden. Bis zu einem Wert von EUR 200,00 je Aufwand wird die Kausalität angenommen (Beweislastumkehr); Aufwendungen von je über EUR 200,00 sind im Vorfeld vom AG freizugeben. Die Bestimmungen der §§1035 ff ABGB geltend als vereinbart.

§ 4 Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Jeder Beratungsvertrag endet grundsätzlich mit der vereinbarten Dauer bzw. dem terminlich vereinbarten Abschluss der Beratung. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, kann der Beratungsvertrag jederzeit auch vorzeitig beendet werden.

(2) Unterbleibt die Ausführung der Beratungsleistung wegen Kündigung durch den AG, so gebührt dennoch das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistungserbringung bereit waren und durch Umstände auf Seiten des AG daran gehindert wurden.

(3) Unterbleibt die Leistungserbringung wegen Kündigung durch uns, gebührt das vereinbarte Entgelt dann, wenn die Kündigung deshalb erfolgte, weil der AG die im Beratungsvertrag oder diesen AAB vereinbarten und ihn treffenden Pflichten – trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung und gleichzeitiger Androhung der Kündigung – nicht rechtzeitig und/oder vollständig erfüllt hat.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht – Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien sichern sich wechselseitig absolute Vertraulichkeit über alle Tatsache und/oder Informationen zu, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Beratungsvertrages bekannt werden. Dies betrifft insbes. Unternehmensdaten, Kundendaten, Bankdaten etc.

(2) Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle an uns im Zuge der Auftragsabwicklung bekanntgegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

§ 6 Haftung – Schadenersatz – Verjährung – Beweislast

(1) Der AG erklärt mit Unterfertigung des Beratungsvertrages, dass ihm bewusst und bekannt ist, dass Vertragsgegenstand ausschließlich die im Beratungsvertrag vereinbarten Beratungsleistungen sind. Keinesfalls haften wir für den Eintritt eines bestimmten (wirtschaftlichen) Erfolges. Die Leistungserbringung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung.

(2) Schadenersatz: Wir haften für Schäden nur, sofern eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung nachgewiesen werden kann; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Generell gilt die Beweislastumkehr des §1298 ABGB als ausgeschlossen. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist der Ersatz für Schäden aller Art mit dem zweifachen des vereinbarten Beratungshonorars begrenzt.

(3) Die Haftung für bloß mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder positive Vertragsverletzung ist ausgeschlossen.

(4) Der Ersatzanspruch des AG ist binnen 6 Monaten nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, längstens aber binnen drei Jahren nach Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen.

§ 7 Urheberrecht

(1) Stellt der AG im Zuge der Leistungserbringung Unterlagen (Bilder, Grafiken, Texte etc.) zur Verfügung die urheberrechtlich geschützt sind oder sonst gewerblichen Schutzrechten unterliegen könnten, garantiert er bereits mit der Übergabe an uns, dass mit der Weitergabe und der vereinbarten Verwendung nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird und er ausreichend berechtigt ist, über diese Unterlagen zu verfügen. Im Falle einer allfälligen Inanspruchnahme durch Dritte wird uns der AG in vollem Umfang schad- und klagslos halten.

(2) Der AG wird dafür Sorge tragen, dass alle im Zuge des Beratungsvertrages erstellten Unterlagen, Konzepte etc. ausschließlich für den Auftragszweck Verwendung finden. Jegliche Weitergabe insbes. an außenstehende Dritte ist untersagt und begründet Schadenersatzpflichten.

(3) Der AG anerkennt, dass die Beratungsleistungen unser geistiges Eigentum sind und sich das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich auf den vereinbarten Vertragszweck beschränkt.

§ 8 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anzuwendendes Recht – Schriftform – salvatorische Klausel

(1) Für alle Streitigkeiten aus dem Beratungsvertrag bzw. der Geschäftsbeziehung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart; dies sofern der Käufer nicht Verbraucher iSd §1 KSchG ist.

(2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist ebenfalls der Sitz unseres Unternehmens.

(3) Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch.

(4) Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(5) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.